

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit gem. § 97 Abs. 5 HGO nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindevertretung hat am 04.05.2020 die Haushaltssatzung mit -plan und allen Anlagen für das Jahr 2020 beschlossen.

Die nach §§ 103 Abs. 3, § 102 Abs. 4 und 105 Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2, § 3 und § 4 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

*Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung*

1. *in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuental für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von*  
**--447.400 EUR**  
*(in Worten: „Vierhundertsiebenundvierzigtausendvierhundert Euro“).*
2. *in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Neuental für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von*  
**--300.000 EUR**  
*(in Worten: „Dreihunderttausend Euro“).*
3. *in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von*  
**--500.000 EUR**  
*(in Worten: „Fünfhunderttausend Euro“).*

*Kassel, den 20. Mai 2020*  
*RPKS - Z5-33 c 06/57-2017/10*

*Regierungspräsidium Kassel*  
*gez. Klüber, Regierungspräsident*

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.06. bis einschließlich 26.06.2020 während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 10, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Neuental, 25.05.2020

Der Gemeindevorstand



Dr. Rottwilm, Bürgermeister

## Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung am 04.05.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 6.685.692 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.603.025 EUR
mit einem Saldo von	- 82.667 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	EUR
mit einem Saldo von	EUR

mit einem Überschuss von - 82.667 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 470.417 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.059.500 EUR  
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -1.506.900 EUR  
mit einem Saldo von - 447.400 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 447.400 EUR  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 461.050 EUR  
mit einem Saldo von - 13.650 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss  
des Haushaltsjahres von 9.367 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **447.400 EUR** festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **300.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

## § 6

Es gilt das von der Gemeindevertretung beschlossene Haushalts sicherungskonzept.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Jeder Teilergebnishaushalt bildet ein Budget. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Vorsorgeaufwendungen. Die Personal- und Vorsorgeaufwendungen bilden ein eigenes Budget. Zahlungswirksame Erträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gem. § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Neuental, den 05.05.2020

**Der Gemeindevorstand**

gez.  
Dr. Rottwilm  
Bürgermeister